**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 25 (1909)

**Heft:** 21

**Artikel:** Ein besonderes Baureglement für das Südostquartier in Rorschach

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-582952

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Baureglement der Stadt Solothurn. Dem von der Einwohnergemeinde der Stadt erlassenen Baureglement, sowie dem von ihr gleichzeitig aufgestellten Bebauungsplan ist vom Regierungsrat unter einigen Borbehalten die Genehmigung erteilt worden. Baureglement und Bauplan sind mit 7. August in Kraft getreten.

## Ein besonderes Baureglement für das Südostquartier in Rorschach.

(d-Rorr.

Der Gemeinderat von Rorschach hat für das Südsoftquartier ein spezielles Baureglement erlassen, um eine unrationelle und unschöne Ueberbauung zu verhindern. Dieses größte, teils noch unüberbaute Quartier wird begrenzt: nördlich von der Schönbühlstraße, dem Klostergut und der Promenadenstraße, östlich von der Gemeindegrenze, südlich von der Langmoos und westlich von der

Beidenerstraße.

Bufolge seiner erhöhten Lage, mit schönfter Ausslicht auf den Bodensee, inmitten eines herrlichen Obstbaumwaldes, ist dieses Gebiet von Natur aus geeignet zur Erstellung von einsachen, hübschen Eins dis Dreisamilienshäusern für Angestellte und Beamte oder von reichlicher ausgestatteten Landhäusern für kapitalkräftige Leute. Mit diesem Spezialreglement will man verhindern, daß in diesem verhältnismäßig billigen Bauland Mietsstasernen, Fabriken, zahlreiche Wirtschaften usw. erstellt werden. Man will also eine Art Villenquartier schaffen, ähnlich dem Kosenbergquartier in St. Gallen, wenn auch die Verhältnisse weit bescheidenere sein werden.

Bei Anwendung der gewöhnlichen Bauordnung wäre in dem stark gegen Süden ansteigenden Baugebiete die Gesahr vorhanden, daß bei kleinern Bauabständen die Besonnung und Aussicht gegenseitig verunmöglicht oder doch wenigstens stark beeinträchtigt würde. Dabei ist das ganze Gelände vom See aus leicht sichtbar; eine lleberbauung mit Mietskafernen wäre auch in dieser

Beziehung sehr bedauerlich.

Das Reglement lautet:

#### Art. 1.

Die Minimalbaudistanz von bestehenden oder noch zu erstellenden Straßen hat 4 Meter zu betragen.

#### Art. 2.

Die Gebäudediftanz soll, vorbehalten die Bestimmungen von Art. 6 und 7, wenigstens 8 Meter betragen.

Es ergeben sich hieraus für die einzelnen Parzellen im allgemeinen nachbarliche Grenzahftände von je 4 Meter; es fann aber auch durch Privatvereinbarung, wenn die Einhaltung der vorgeschriebenen Gebäudedistanz gesichert ist, eine andere Verteilung des Gebäudeabstandes stattssinden.

### Joh. Graber

Eisenkonstruktions - Werkstätte
Telephon Winter wälflingerstrasse

Best eingerichtete 1900

Spezialfabrik eiserner Formen

Comentwaren-Industrie.

Patentierter Cementrohrformen - Verschluss.

#### Art. 3.

Die Bauweise ist eine offene. Die Erstellung von Doppelwohnhäusern ist nur zulässig, wo es ohne Beeinsträchtigung des Gesamtbildes dieses Quartieres und des Lichts und Luftzutrittes zulässig erscheint.

#### Mrt. 4.

An den West- und Oststraßen sollen die Häuser so verstellt werden, daß sie in der Nord-Südrichtung nicht direkt hintereinander zu stehen kommen, so daß jedem Gebäude Besonnung oder Aussicht möglichst gewahrt bleiben.

Gin Buruckgeben hinter die Baulinie ift geftattet.

#### Art. 5.

Die Zahl der Geschoße, in welche Parterre sowie das als selbständige Wohnung benuthare Dachgeschoß einzunehmen sind, soll nicht über drei betragen.

#### Art. 6.

Bei einer Gebäudedistanz von 10 Meter ist auch die Erstellung von Chalet-Bauten (bis zum ersten Stock massiv, im übrigen aus Holz zulässig, unter der Bedingung einer architektonisch hübschen Durchbildung der äußeren Gestalt. Die Distanz von der Nachbargrenze hat für solche Bauten 6 Meter zu betragen, wenn nicht nachbarliche Verständigung stattsindet.

#### Art. 7.

Kleinere Baulichkeiten, wie Lauben, Treppen, Balfone, Gartenhäuschen und dergleichen können mit spezieller Zustimmung des Gemeinderates auch innert den in Art. 1 und 2 vorgeschriebenen Baudistanzen bezw. Gebäudeabständen erstellt werden.

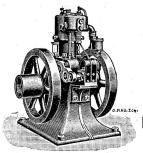
#### Art. 8.

Der Betrieb von ftörenden oder belästigenden Motoren und Gewerben ist untersagt.

#### Mrt. 9.

Die Ausführung von Bauten, die dem Straßen-, Quartier- oder Landschaftsbild zur offenbaren Unzierde gereichen würden, ist untersagt.

# E-B-Motore für Gas, Benzin, Petrol



Magnetzündung, Kugel-Regulator Automat. Schmierung Absolut betriebssicher

## Billigste Kraft

Einfachster u. praktischster Motor der Gegenwart

3-3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-5 8-10 HP **Fr. 950 1180 2500** 

300 Touren

Warnung vor minderwertigen Nachahmungen Ausführlicher Katalog gratis

## Emil Böhny, Zürich

Waisenhausquai 7

550 0

Aelteste Firma der Schweiz für den Vertrieb von Kleinmotoren.

Art. 10.

Außer den vorstehenden Spezialvorschriften gelten im übrigen selbstwerständlich alle Bestimmungen der in das Gebiet des Bauwesens einschlagenden Berordnungen, speziell der jeweiligen Gemeindeordnung.

### Marktberichte.

Die Sägerei und der Holzhandel im Emmental hatten, wie aus den statistischen Mitteilungen der bernischen Sandels= und Gewerbekammer und dem beglei= tenden Bericht hervorgeht, in der letzten Zeit nicht ungünstige Absatverhältnisse. Weniger infolge der einge-tretenen Zollerhöhungen, die wenig fühlbar sind, als besonders durch Steigerung der Rohholzpreise in den in Betracht fallenden Nachbarländern, sind im Laufe des Jahres 1906 die Preise der importierten Bretterwaren bedeutend gestiegen. Dieses hatte die Folge, daß Bretter gewifser Klassen bessere Beachtung fanden und entsprechend bessenkt wurden. Auch für geschnittenes Bauholz konnten bei der fast überall herrschenden regen Bautätigkeit etwas höhere Preise erzielt werden als im Borjahr. Die steigende Tendenz der Auslandware hat angehalten. Auf absehbare Zeit dürfte ein Kückschlag nicht zu gewärtigen sein. In der Produktionsfähigkeit sind die meisten emmentalischen Sägewerke manchmal stark beeinträchtigt durch Trockenperioden, indem den Radwerken das Waffer alsdann mehr oder weniger fehlt. Mit Ausnahme weniger Geschäfte, welche beste Qualitätsware nach wie vor nach bem Elfaß spedieren, arbeiten alle emmentalischen Sage= werke für den Inlandbedarf. Die besonderen Absatgebiete eines jeden sind ziemlich verschieden und wechseln je nach der Bautätigkeit in den verschiedenen Gegenden der Schweiz. Den verbesserten Absatverhälts nissen set Schletz. Den Geterstein absatzerigten nissen kehen leider die sich stets ungünstiger gestalten-den Konturrenzverhältnisse im Einkauf des Rohholzes gegenüber. Bergrößerung und Besserinrichtung der meiften Sagewerke bedingten größern Bedarf in Rohholz, während die Holzschlagsmengen eher abgenommen haben. In den dem Forstgesetz unterstellten höher ge= legenen Waldern darf zwar nicht mehr Holz geschlagen werden, als ungefähr nachwächst, was ja natürlich nur von Gutem sein kann. In den tiefen Lagen aber sind die Waldungen in den letzten Jahren so stark in Anspruch genommen worden, daß die dortigen Sägewerke heute ihren Holzbedarf zum Teil aus andern Revieren beziehen müffen. Infolgedessen ist ziemlich über das ganze Kantonsgebiet die gleiche Situation verbreitet: die Nachfrage größer als die jährlichen Holzschlagsmengen. Dies erzeugt scharfe Konkurrenz, deren Folgen die gleichen find, wie in andern Branchen, nämlich ruinöse Preistreiberei. Kalfulation wird von vielen blos in der Weise vorgenommen, daß sie bei Publika-tion abnorm hoher Holzpreise sagen: Wenn dort so viel

## Lack- und Farben-Fabrik in Chur

Verkaufszentrale in Basel

liefert in ausgezeichneten Qualitäten und zu billigsten Preisen

**Lacke** aller Art, eigener Fabrikation

Englische Lacke

der Firma Jenson & Nicholson in London. 27

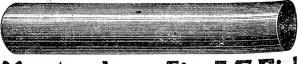
Emaillacke, Farben, Pinsel, Bronzen, alle Malerfarben, trocken und feinst in Oel abgerieben. Huperolin und Mackeinfarben etc. etc.

bezahlt werden kann, so darf ich's auch tun!" folche ungesunde Zustände wurden und werden bei andern Gewerben mit Erfolg Genoffenschaften gegrun: det. Es ist daher für die Sägerei-Industrie auf Un: regung mittelländischer Interessenten im Winter 1906 07 eine Genossenschaft ins Leben gerusen worden. Ob sie aber so guten Erfolg haben wird, wie erwartet wird, ift weniger sicher als bei andern Gruppen. Bei Mühlen, Brauereien, Ziegeleien usw. sind immerhin die Einkaufs. und Absatzverhältnisse ziemlich gleichartige und die Kleinbetriebe teilweise nicht so zahlreich. Beim Holzeinkauf hingegen sind Gebräuche, Meß- und Lieferungsgedinge in den verschiedenen Landesteilen so grundverschieden, daß es fast unmöglich scheint, allen Interessenten gerecht werdende Statuten für einen kantonalen Holzhandlerverband aufzustellen. Zudem sind die von den Initianten in Aussicht genommenen Magnahmen so tief einschneidender Art und so wenig den emmentalischen Berhältniffen angepaßt, daß bie emmentalischen Sager vorläufig das Mitmachen ablehnten. Es erscheint auch zweifelhaft, ob sich besonders die vielen Kleinbetriebe jemals dafür gewinnen laffen. - Die allgemeine Berteuerung der Arbeitsfräfte ist auch im Sägerei-Gewerbe fühlbar geworden. Etwelche Beunruhigung verursacht der Entwurf der Fabrikinspektoren für eine Revision des eidgenöffischen Fabrikgesetzes, worin die Normierung jeglicher Nachtarbeit auf acht Stunden vorgesehen ist. Die Erwägungen zum Bundesratsbeschluß vom 12. November 1895, welche dem Müllergewerbe Rechnung tragen, dürften auch jett noch, und für das Sägereis Gewerbe ebenfalls, Geltung haben. Mit der vorgeschenen Revision sollte unbedingt zugleich ein Gewerdeschaft. gesetz fommen, damit "Fabrit" und "Gewerbe" ausein-

ander gehalten werden können. ("Emmenthalerbl.") Das Geschäft in überseeischen Nughölzern. Aus Bremen wird geschrieben: "In runden und bearbeiteten Blöcken fremdländischer Nutz- und Bauhölzer der gangbaren Sorten ist während der letzten Wochen der freihändige Verkauf der Jahreszeit und den Verhältnissentsprechend ziemlich ruhig verlaufen. Gine Versteigerung hat seit längerer Zeit in Hamburg nicht stattgefunden, da sich für größere Umsäte wenig Aussicht zeigte.

Der Handel mit Mahagoniholz hat sich in letzter Zeit nicht allenthalben und nicht in allen Sorten gleichemäßig entwickeln können. Angebot in Mexico Mahagoni lag genügend vor; einiges Interesse zeigte sich sür Tabasco und Laguna von guter Beschaffenheit und in passenden Abmessungen, während kleineres und geringeres Holz dieser Herkunft vernachlässigt blieb. Für Mahagonicken

12 Comprimierte & abgedrehte, blanke STAHLWELLEN



Montandon & Cie. A.G. Bie

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen & Stahl.

Kaltgewalzter blanker Bandstahl bis 180 % Breite